Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3616

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 20000 — 2765/68 V

Bonn, den 6. Dezember 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1970)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 329. Sitzung am 25. Oktober 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1970)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Nach dem Stand vom 27. Mai 1970 wird eine Volks- und Berufszählung sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

(2) Gebäudevorerhebungen und Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind zulässig.

§ 2

Die Volks- und Berufszählung erfaßt bei der gesamten Bevölkerung:

1. Namen, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Stellung innerhalb des Haushalts oder der Familie, Eigenschaft als Hausfrau;
2. Ausbildung;
3. weitere Wohnung oder ständige Unterkunft, Haupt- oder Nebenwohnung;
4. Anschrift der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg;
5. Quelle des überwiegenden Lebensunterhaltes, Beteiligung am Erwerbsleben, Geschäftszweig des ausgeübten Erwerbs, Stellung im Beruf, Wehrdienstverhältnis, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeit, wöchentliche Arbeitszeit.

§ 3

Bei einer repräsentativen Auswahl von 10% der deutschen Bevölkerung werden im Rahmen der Volks- und Berufszählung ferner ermittelt:

1. Eigener Wohnsitz oder Wohnsitz des Vaters oder der Mutter am 1. September 1939; Zuzug aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin;

   Bundesvertriebenen- oder Bundesflüchtlingsausweise;
2. Jahr der Eheschließung, frühere Ehe, Zahl und Geburtsjahr aller lebend geborenen ehelichen Kinder;
3. Art und Dauer der praktischen Berufsausbildung; Dauer und Hauptfachrichtung der Ausbildung an Berufsfach-, Fach-, höheren Fach- und Hochschulen;
4. Beruf und Art der ausgeübten Tätigkeit, Jahr des Ausscheidens aus einer früheren Erwerbstätigkeit;
5. bei selbständigen Erwerbstätigen Anzahl der Beschäftigten sowie der Lohn- und Gehaltsempfänger, bei Selbständigen in der Landwirtschaft Größe der Bodenfläche, bei abhängigen Erwerbstätigen Art einer leitenden oder aufsichtsführenden Tätigkeit; Höhe des monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit;
6. Besitz von Bodenflächen unter 0,5 ha Gesamtfläche, die vom unmittelbaren Besitzer gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzt werden.

§ 4

Die Arbeitsstättenzählung erfaßt

1. bei allen Arbeitsstätten und Unternehmen
   a) Name, Anschrift und Art der Niederlassung, Art der in ihr ausgeübten Tätigkeit oder Art des Aufgabenbereichs der Arbeitsstätte und des Unternehmens;
   b) Zahl der Beschäftigten nach Geschlecht und Stellung im Betrieb; Zahl der männlichen und weiblichen Teilbeschäftigten, Heimarbeiter und ausländischen Arbeitnehmer;
   c) Summe der Löhne und Gehälter;
2. bei Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1
   a) Rechtsform des Unternehmens;
   b) Eigenschaft des Inhabers des Unternehmens als Vertriebener oder Deutscher aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin;
3. bei Hauptniederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach Nummern 1 und 2

   Anzahl der Zweigniederlassungen und Art der in ihr ausgeübten Tätigkeit.

§ 5

Auskunftspflichtig sind

1. bei der Volks- und Berufszählung:

   alle volljährigen Personen, für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen; außerdem die Grundstückseigentümer, die Besitzer oder Verwalter von Gebäuden oder deren Vertreter;

2. bei der Arbeitsstättenzählung:

   die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

§ 6

(1) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. Lebensjahr an verpflichtet. Befreit ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Zähler sind berechtigt und verpflichtet, Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Zählung erforderlich ist und die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

§ 7

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

§ 8

(1) Die Erhebungslisten der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung können mit entsprechenden Unterlagen der Gemeinden verglichen, die Angaben über Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten und Anschriften können zur Berichtigung der Melderegister verwendet werden; das gleiche gilt hinsichtlich der Anschriften der Arbeitsstätten zur Berichtigung der Betriebslisten.

(2) Einzelangaben über die nach §§ 2, 3 und 4 erfaßten Tatsachen dürfen für Verwaltungszwecke durch die statistischen Ämter an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden. Eine Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen. Für wissenschaftliche Zwecke ist die Weiterleitung von Einzelangaben mit Ausnahme der Angaben nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c durch die statistischen Ämter ohne Nennung von Namen und Anschriften zugelassen.

(3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden dürfen Einzelangaben über die nach den §§ 2, 3 und 4 mit Ausnahme von § 4 Nr. 1 Buchstabe c erfaßten Tatsachen für Zwecke der Regionalplanung sowie des Städtebaues zugänglich gemacht werden.

(4) Einzelangaben über die nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b erfaßten Tatsachen dürfen ohne Nennung von Namen und Anschriften veröffentlicht werden.

(5) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind auf Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden, entsprechend anzuwenden.

§ 9

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von 1,10 DM je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt für den 27. Mai 1970 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in drei gleichen Teilbeträgen am 1. Juli 1970, 1. Juli 1971 und 1. Juli 1972 zu zahlen.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Volks- und Berufszählungen bilden in der Bundesrepublik wie in allen Ländern das Kernstück der statistischen Bestandsaufnahme. Angaben über die Bevölkerung und ihre Zusammensetzung sind unentbehrliche Grundlagen für finanz- und wirtschaftspolitische Entscheidungen auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene. Sie dienen ebenso den kultur- und sozialpolitischen Maßnahmen. Ihre Ergebnisse sind Ausgangspunkt für die Bevölkerungsfortschreibung und Unterlage für ergänzende Erhebungen auf Stichprobenbasis. Rechtsvorschriften nehmen auf Zählergebnisse Bezug. Bei vielen Fragen und Problemen ist auch die Wissenschaft auf sie angewiesen.

Die letzte Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung fand in der Bundesrepublik im Jahre 1961 statt. Ihre Ergebnisse sind durch die inzwischen eingetretene Bevölkerungszunahme um fast 4 Millionen und Umschichtungen beruflicher und sozialer Verhältnisse überholt. Die Zählung 1970 soll Unterlagen über den neuesten Bestand der Bevölkerung, ihre Verteilung und Zusammensetzung, nebst demographischer und sozialer Struktur sowie wirtschaftlicher Betätigung liefern.

Die Wahl des Jahres 1970 zur Durchführung der Zählung entspricht der Empfehlung der Vereinten Nationen vom 20. Oktober 1966, Volkszählungen aus Gründen internationaler Vergleichbarkeit möglichst in allen Ländern um das Jahr 1970 durchzuführen.

Das Zählungswerk 1970 soll ebenso wie in den Jahren 1950 und 1961 neben einer Volks- und Berufszählung eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) umfassen. Die gemeinsame Durchführung beider Zählungen empfiehlt sich aus Gründen des organisatorischen Zusammenhangs, dabei vor allem der Möglichkeit, die Erhebungsorganisation rationell ausnutzen zu können.

II.

1. Die Volks- und Berufszählung

Das Programm der Volks- und Berufszählung 1970 deckt sich in großem Umfang mit dem der Zählungen der Jahre 1950 und 1961. Zu den Erhebungstatbeständen der Volkszählung gehören wieder Name, Anschrift, Geschlecht, Alter, Familienstand und Religionszugehörigkeit sowie Angaben über die Zusammensetzung der Haushalte und Familien. Weiterhin werden die Staatsangehörigkeit, die Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft sowie Daten über die Pendelbewegung ermittelt.

In der Berufszählung wird seit jeher die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben und die wirtschaftliche und soziale Gliederung der Erwerbspersonen erfragt. Seit 1961 gehören auch Feststellungen über die Ausbildung und die Unterhaltsquelle dazu. Neu aufgenommen sind Fragen einer Geburtenstatistik sowie Fragen der Erwerbs- und Berufstätigkeit nebst Ausbildung. Sie sind zur Gewinnung von dringend benötigten Angaben über den Ausbildungsstand der Bevölkerung erforderlich. Ihre Daten sollen dem Bildungsplanungsbericht, der Frauenenquête, dem Familienbericht mit dem Ziel internationaler Vergleichbarkeit dienen.

2. Die Arbeitsstättenzählung

Die Arbeitsstättenzählung ist, wie in früheren Jahren, Rahmenerhebung für alle Wirtschaftsbereiche mit Ausnahme der Landwirtschaft. Sie soll wie bisher Angaben über die Unternehmen, Arbeitsstätten und beschäftigten Personen liefern. Einbezogen sind auch Wirtschaftsbereiche, in denen, wie z. B. im Dienstleistungssektor, keine Unterlagen aus speziellen Befragungen anfallen. Am Programm der Arbeitsstättenzählung hat sich gegenüber 1961 bis auf die Erfassung der Lohn- und Gehaltssummen nichts geändert.

III. Die Vorbereitung des Zählungswerkes 1970

Die Vorbereitung des Zählungswerkes 1970 ist schon im Jahre 1965 eingeleitet worden. Aufgrund des Gesetzes zur Vorbereitung der Volkszählung 1970 vom 28. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 506) haben fünf aufeinander abgestimmte Probeerhebungen und einige Einzeluntersuchungen stattgefunden, deren Ergebnisse für das endgültige Zählungsprogramm verwertet worden sind.

IV. Das Konzept der Zählungen

Den Zählungen ist ein Gesamtkonzept zugrunde gelegt worden, das ihren zügigen Ablauf erlaubt und den Bedürfnissen und Forderungen aller an den Ergebnissen interessierten Stellen nach schneller und umfassender Information im Rahmen der derzeitigen methodischen und technischen Möglichkeiten Rechnung trägt. Soweit wie möglich werden maschinelle Verfahren angewandt, um auf diese Weise Zeit und Kosten zu sparen.

Die zu erhebenden Daten sind zur Entlastung der Bevölkerung auf das unbedingt Notwendige beschränkt. Hierzu wird die Volks- und Berufs-

zählung in zwei Teile gegliedert. In einem totalen, sich an die gesamte Bevölkerung richtenden Erhebungsteil werden die grundlegenden Merkmale erfaßt. Alle übrigen Merkmale werden in einen repräsentativen Erhebungsteil übernommen, der mit einem Auswahlsatz von 10 % der Bevölkerung erfragt wird. Diese Trennung dient auch der Kosten- und Zeitersparnis bei der Erhebung und Aufbereitung. Die Arbeitsstättenzählung wird total durchgeführt.

Bei der Entscheidung, welche Volks- und Berufszählungsmerkmale in den totalen und welche in den repräsentativen Teil übernommen werden, ist in erster Linie dem Bedürfnis nach starker sachlicher und regionaler Aufgliederung des Materials Rechnung getragen worden. Die für kleine, regionale Einheiten oder in tiefer sachlicher Gliederung benötigten Unterlagen werden total erfragt, weil eine 10%ige Auswahl keine weitgehende sachliche und regionale Differenzierung der Ergebnisse zuläßt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Für die Wahl des Zählungsstichtages im Mai 1970 ist maßgebend, daß in diesen Monat keine der für 1970 anstehenden Landtags- und Kommunalwahlen fallen, so daß eine zu starke Belastung der Gemeinden vermieden wird. Der Zählungstermin fällt in die Schulzeit und das laufende Hochschulsemester. Die Erhebung liegt vor der Erntezeit. Die Masse der Befragten ist damit noch erreichbar. Der vorgesehene Zählungsstichtag gewährleistet eine gute Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der etwa zum gleichliegenden Zeitpunkt durchgeführten Zählung von 1961.

Gebäudelisten im Rahmen sogenannter Gebäudevorerhebungen sollen für die Zähler eine Erleichterung schaffen und die Genauigkeit und Vollständigkeit des Zählungswerkes verbessern.

Die Durchführung von Wiederholungsfragen während oder nach der Zählung gibt eine Möglichkeit, die Erhebungsergebnisse auf ihre Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu überprüfen.

Zu § 2

Diese Bestimmung enthält den Katalog der bei der gesamten Bevölkerung zu erfassenden Tatbestände und Merkmale.

Nummer 1 umfaßt Fragen, wie sie bereits seit langem zum Programm der Volkszählungen gehören. Zu ihnen gehört auch die Religionszugehörigkeit, deren statistische Erfassung aufgrund gesetzlicher Anordnung nach ausdrücklicher Bestimmung des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 136 Abs. 3 Satz 2 der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 zugelassen ist. Die bevölkerungs- und haushaltsstatistischen Angaben bilden die wichtigste Grundlage für die Bevölkerungsfortschreibung und -vorausschätzung.

Die Frage nach der Ausbildung (Nummer 2) ist gegenüber der Volkszählung von 1961 um Angaben der gesamten Bevölkerung über den Besuch allgemeinbildender Schulen erweitert worden, um vollständige Unterlagen über das Ausbildungsniveau der Bevölkerung zu erhalten.

Mit der auch in den bisherigen Volkszählungen üblichen Frage nach einer weiteren Wohnung (Nummer 3) soll sichergestellt werden, daß jede Person — entsprechend dem Begriff der „Wohnbevölkerung" — nur einmal gezählt und eindeutig einer „Wohngemeinde" zugeordnet werden kann.

Die Fragen nach der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, den benutzten Verkehrsmitteln und dem Zeitaufwand des Weges (Nummer 4) tragen, wie schon in der letzten Zählung, dem Sachverhalt Rechnung, daß der Lebensbereich vieler Menschen immer weiter über den Wohnbereich hinausreicht. Für die Raumordnung und Landesplanung sowie für die Stadtplanung sind die Nachweisungen der Pendelbewegungen von großer Bedeutung, da sie die Verflechtungen der Gemeinden untereinander und innerhalb ihrer einzelnen Bezirke aufzeigen.

Nummer 5 soll schließlich Angaben über die Beteiligung am Erwerbsleben erbringen. In Verbindung mit den bevölkerungsstatistischen Daten über Alter, Geschlecht und Familienstand liefern sie außerdem Unterlagen für die Vorausschätzung des Arbeitskräftepotentials.

Zu § 3

Zusätzlich zu den in § 2 enthaltenen Sachverhalten werden bei der Repräsentativbefragung, die sich an 10 % der Bevölkerung richtet, weitere Tatsachen erfragt. Dabei sind dem Fragenkreis früherer Volks- und Berufszählungen einige neue Komplexe zugefügt worden.

Aus der 1961 durchgeführten Zählung ist die Frage nach der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft (Nummer 1) übernommen. Ihr politischer Grund besteht fort.

Die in Nummer 2 enthaltenen geburtenstatistischen Angaben sind zum Teil schon in früheren Volkszählungen erhoben worden. Sie dienen dazu, festzustellen, in welchen Ehejahren die Kinder geboren werden und sollen Unterlagen über die Zahl der Kinder je Familie in den verschiedenen Bevölkerungsschichten liefern. Daraus ergibt sich statistisches Grundmaterial für die Familienpolitik und für Bevölkerungsvorausschätzungen. Die Ermittlung geburtenstatistischer Angaben gehört zum Grundprogramm der internationalen Empfehlungen (ECE, Konferenz Europäischer Statistiker, UN).

Unter den bildungsstatistischen Fragetatbeständen der Nummer 3 sind neu die Fragen nach Dauer und Art der praktischen Berufsausbildung. Außerdem werden Dauer der Ausbildung, Hauptfachrichtung und Art des Abschlusses an berufsbildenden Schulen und Hochschulen erfragt. Ergebnisse daraus dienen, ebenso wie die an die Gesamtbevölkerung gerichteten Fragen nach der Ausbildung, der Verbesserung der Nachweisungen über den Bildungsstand der Bevölkerung. Hierdurch werden auch internationale Vergleiche über das Ausbildungsniveau ermöglicht.

Bei den in den Nummern 4 und 5 genannten berufsstatistischen Fragen gehören die Fragen nach dem Wirtschaftsbereich und der Stellung im Beruf zum „klassischen" Feststellungsprogramm. Darüber hinaus sollen nunmehr die den Beruf kennzeichnenden Tätigkeitsmerkmale sowie Angaben zur sozioökonomischen Gliederung ermittelt werden. In letzterem Fall geht es um eine Untergliederung der Beschäftigten nach der Zahl der im Betrieb tätigen Personen (bei Landwirten nach der Größe der Bodenfläche) sowie eine Differenzierung der großen Gruppen der Arbeiter und Angestellten nach leitender bzw. aufsichtsführender und sonstiger Tätigkeit. Diese Untergliederungen entsprechen internationalen Empfehlungen und stellen eine Weiterentwicklung der bisherigen groben Gliederung nach der sozialen Stellung dar. Erstmals wird auch die Frage nach dem Nettoerwerbseinkommen der Haushaltsmitglieder gestellt, mit der ein zusätzlicher Beurteilungsmaßstab für die sozioökonomische Gliederung gewonnen werden soll. Diese Frage wird nicht an selbständige und mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft gestellt. Die Frage nach einer früheren Erwerbstätigkeit soll Kenntnisse über Unterbrechung oder vorzeitige Aufgaben einer Berufsausübung vermitteln.

Die Erhebung der Bodenflächen unter 0,5 ha (Nummer 6) beschränkt sich auf die Erfassung der Größe. Die Nutzungsart soll im Mikrozensus erhoben werden.

Zu § 4

Das Frageprogramm der Arbeitsstättenzählung hat sich gegenüber dem Programm der Zählung 1961 kaum verändert. Wie bisher werden Angaben über Zahl und Art der Arbeitsstätten und Unternehmen erfragt (Nummer 1 Buchstabe a).

Dabei werden auch die beschäftigten Personen, letztere gegliedert nach Geschlecht und Stellung im Betrieb wie bisher ermittelt. Dazu tritt die Feststellung der Heimarbeiter und der ausländischen Arbeitnehmer (Nummer 1 Buchstabe b). Letztere spielt für die Arbeitsmarktlage eine besondere Rolle. Die Gewinnung von Zahlenmaterial über die Ausländer wird mit fortschreitender Freizügigkeit immer schwieriger. Deshalb ist es erforderlich, zuverlässige Ausgangsdaten zu gewinnen, die fortgeschrieben werden können.

Mit der statistischen Erhebung der Summe der Löhne und Gehälter (Nummer 1 Buchstabe c) in tiefer regionaler Gliederung soll erstmals Aufschluß über die Unterschiede in den regionalen Aufkommen von Einkünften der außerhalb der Landwirtschaft unselbständig Tätigen in Zuordnung zum Beschäftigungsort gewonnen werden. Diese für die Regionalstruktur wichtigen Daten konnten von bisherigen Feststellungen der Bereichszählungen nicht erbracht werden. Die Ergebnisse werden für die Raumordnung, die Landesplanung und für jede Analyse der Regionalstruktur benötigt.

Bei den Unternehmen wird, wie bei der Zählung 1961, die Rechtsform (Nummer 2 Buchstabe a), die Vertriebenen- bzw. Flüchtlingseigenschaft der Inhaber der Unternehmen, sofern es sich um eine oder mehrere natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt (Nummer 2 Buchstabe b), sowie die Zahl und Art der Zweigniederlassungen (Nummer 3) erfragt.

Zu § 5

Die Verpflichtung nicht nur der Haushaltsvorstände, sondern aller volljährigen Personen zu Auskünften für die Volks- und Berufszählung ist notwendig für Fälle, in denen der Haushaltsvorstand vom Zähler nicht angetroffen wird oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Auskünfte in ausreichendem Maße zu erteilen. Bei den in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen wohnenden oder untergebrachten Personen handelt es sich zum Teil um Personen, die infolge ihres Alters, ihres Gesundheits- oder Geisteszustandes nicht in der Lage sind, die an sie mündlich oder schriftlich gestellten Fragen persönlich zu beantworten. Auch die Erfassung dieser Personen muß sichergestellt werden. Bei der Gebäudevorerhebung ist die Auskunftspflicht dem Erhebungsgegenstand entsprechend auf die Grundstückseigentümer, die Besitzer oder Verwalter von Gebäuden oder deren Vertreter abgestellt. Bei der Arbeitsstättenzählung entspricht die Auskunftspflicht für Arbeitsstätten und Unternehmen der bewährten Regelung.

Zu § 6

Die eindeutige Verpflichtung jedes Deutschen vom vollendeten 18. Lebensjahre an zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist im Hinblick auf die große Anzahl der bei Durchführung des Gesetzes erforderlichen Zähler notwendig. Befreit sind nur Personen, die unter die in Absatz I Satz 2 bestimmten Voraussetzungen fallen.

Zu § 7

Die Vorschrift sieht eine Verpflichtung der Behörden von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Gestellung von Zählern vor. Eine Einschränkung dieser Verpflichtung regelt Absatz 2. Er bezieht sich auf öffentliche Dienste, deren lebenswichtige Tätigkeit keine Unter-

brechung erlaubt. Hierbei sollen jedoch nur die für den technischen Betrieb unbedingt notwendigen Personen von der Zählertätigkeit freigestellt werden.

Zu § 8

Diese Bestimmung sieht Ausnahmen zu der für die Bundesstatistik geltenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht (§§ 12, 13 StatGes) für alle Einzelangaben vor.

Absatz 1 gestattet den Gemeinden, wie schon bei der Volkszählung 1961, die Gebäude- und Haushaltslisten mit den Einwohnerverzeichnissen zu vergleichen und zur Berichtigung der Melderegister zu verwenden. Auch die Anschriften der Arbeitsstätten sollen den Gemeinden zur Berichtigung der Betriebslisten zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltung für die übrigen Angaben bleibt gewahrt.

Absatz 2 ermöglicht, das umfangreiche und mit großem Aufwand erhobene Zahlenmaterial einschließlich geheimhaltungspflichtiger Einzelangaben wie bisher für Zwecke der Verwaltung und der Wissenschaft bereitzustellen. Eine Weiterleitung für steuerliche Zwecke ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Dabei müssen die Angaben über Namen, bei der Weiterleitung für wissenschaftliche Zwecke auch der Anschriften, der befragten Personen, Arbeitsstätten und Unternehmen unkenntlich gemacht werden. Die Vorschrift beschränkt sich auf die Weitergabe geheimhaltungspflichtiger Einzelangaben. Sie gewährt nicht das Recht, sie zu veröffentlichen. Der Grundsatz des § 12 Abs. 4 StatGes, nach dem Veröffentlichungen keine geheimhaltungspflichtigen Einzelangaben enthalten dürfen, gilt also auch für die Stellen und Personen, denen neutralisierte Einzelangaben zugeleitet werden.

Durch die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 wird außerdem ein wichtiges Anliegen, die von vielen Stellen benötigten Unterlagen für die Aufstellung von Raumordnungsplänen und die Durchführung von Raumordnungsverfahren zu liefern, erfüllt. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß z. B. die Geheimhaltung der Beschäftigtenzahlen, insbesondere den Aussagewert regional tief gegliederter Tabellen ganz erheblich einschränkt.

Die Veröffentlichung von Einzelangaben wird nur in dem in Absatz 4 genannten Einzelfall gestattet.

Zur Ausschließung aller Zweifel wird in Absatz 5 ausdrücklich bestimmt, daß sich die Geheimhaltungspflicht auch auf Personen erstreckt, die bei Stellen beschäftigt sind, welchen geheimhaltungspflichtige Einzelangaben zugeleitet werden.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt auf Grund von Artikel 106 Abs. 5 Satz 2 GG den Ausgleich der Mehrbelastungen, die Länder und Gemeinden durch die Zählungen gemäß § 1 des Gesetzes auferlegt werden. Der Ausgleich der den Ländern und Gemeinden entstehenden Mehrbelastungen für die mit diesem Gesetz in sachlichem Zusammenhang stehende Wohnungszählung 1968, einer vorweggenommenen Teilregelung der Zählungsvorhaben für 1970 bis 1972, ist bereits durch § 11 des Wohnungszählungsgesetzes 1968 vom 18. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 225) geregelt.

Die Finanzzuweisung von 1,10 DM je Einwohner der für den 27. Mai 1970 (Stichtag der Volkszählung) durch das Statistische Bundesamt festzustellenden Wohnbevölkerung beträgt rd. 50 v. H. der den Ländern und Gemeinden entstehenden Gesamtkosten.

Wie bei der Volkszählung 1961 wird davon ausgegangen, daß die bei den Ländern anfallenden Verwaltungskosten der Statistiken für Bundeszwecke nach § 8 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke in der Fassung des § 4 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 entsprechend dem allgemeinen Lastenverteilungsgrundsatz des Artikels 106 Abs. 4 Nr. 1 GG von den Ländern zu tragen sind. Lediglich bei einem Zählungsvorhaben von so außergewöhnlichem Ausmaß wie dem vorliegenden kann die den Ländern und Gemeinden dadurch entstehende Mehrbelastung zum Teil durch Finanzzuweisungen des Bundes nach Artikel 106 Abs. 5 Satz 2 GG ausgeglichen werden.

Die Finanzzuweisung beträgt rd. 67 Millionen DM, die entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen in drei gleichen Teilbeträgen zu zahlen ist.

C. Kosten

Die Kosten der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung 1970 sind nach den seit Oktober 1966 geltenden Kostensätzen mit 152,2 Millionen DM zu veranschlagen. Von diesem Betrag entfallen

auf den Bund	18,5 Millionen DM
auf die Länder (einschließlich Gemeinden)	133,7 Millionen DM.

Die Begrenzung auf ein Kostenvolumen von insgesamt 152,2 Millionen DM ist nur möglich, weil die Volks- und Berufszählung zum Teil repräsentativ durchgeführt und die manuellen Arbeiten durch Anwendung moderner maschineller Verfahren so weit wie möglich eingeschränkt werden. Eine in herkömmlicher Art durchgeführte Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung würde einen Betrag von ca. 180 Millionen DM erfordern. Dabei konnten der Merkmalskatalog und die Auswertung den gestiegenen Informationsbedürfnissen entsprechend noch erweitert werden.

Bei einer Finanzzuweisung von 50 % der Länder (Gemeinde)-kosten (z. Z. 1,10 DM je Kopf der am Zählungsstichtag auf 60,6 Millionen geschätzten Einwohner) würden die Länder (Gemeinden) vom Bund einen Gesamtbetrag von rd. 67 Millionen DM erhalten. Der genaue Betrag läßt sich erst feststellen, wenn die endgültige Wohnbevölkerung ermittelt ist.

I. Gesamtkosten der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung 1970
in Millionen DM

	persönliche Kosten	sächliche Kosten	zusammen
Bund	12,0	6,5	18,5
Länder	69,4	30,3	99,7
zusammen	81,4	36,8	118,2
Kosten der Gemeinden	—	—	34,0
insgesamt	—	—	152,2

II.

Die auf den Bund entfallenden Kosten einschließlich der Finanzzuweisungen verteilen sich auf die Rechnungsjahre 1970, 1971 und 1972 wie folgt:
Kosten in Millionen DM

	1970	1971	1972	zusammen
Statistisches Bundesamt	1,2	7	10,3	18,5
Finanzzuweisung an die Länder (einschließlich Gemeindekosten)	22,3	22,3	22,25	66,85
insgesamt	23,5	29,3	32,55	85,35

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 2**

a) In Nummer 3 ist das Wort „ständige" zu streichen.

Begründung

Die Streichung des Wortes „ständige" soll im Interesse der Vollständigkeit der Statistik sicherstellen, daß sowohl die Unterkünfte erfaßt werden, die ständig bewohnt werden, als auch diejenigen, die nur ständig zur Verfügung stehen.

b) In Nummer 4 ist hinter dem Wort „Weg" der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„bei Benutzung von Kraftwagen auch Entfernung;"

Begründung

Die im Erhebungsbogen zu erwartende Frage nach der Entfernung zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte wird durch die Fassung des Gesetzentwurfs nicht gedeckt.

Die Erfassung der mit einem Kraftwagen zur Arbeitsstätte zurückgelegten Entfernung ist insbesondere für Zwecke der Regionalplanung erforderlich.

2. **Zu § 3**

a) In Nummer 1 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Wohnsitz am 1. September 1939;"

Begründung

Für die nach dem 1. September 1939 Geborenen sollte die Frage nach dem Wohnsitz des Vaters oder der Mutter entfallen. Die Erfassung der „Vertriebenen der zweiten Generation" würde die Volkszählung mit einer Frage belasten, deren Sinn weitgehend nicht mehr verstanden würde. Im übrigen wäre der Aussagewert der Erhebung insoweit fragwürdig, als bei der Beantwortung der Frage nach dem Wohnsitz der Eltern am 1. September 1939 Erinnerungsfehler eine erhebliche Rolle spielen würden. Darüber hinaus kann aus dem Wohnsitz am 1. September 1939 nicht zuverlässig auf die Vertriebeneneigenschaft geschlossen werden.

b) In Nummer 1 ist der dritte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge;"

Begründung

Anpassung an die Terminologie des Bundesvertriebenengesetzes.

c) In Nummer 5 sind die Worte „bei Selbständigen in der Landwirtschaft Größe der Bodenfläche;" zu streichen und

in Nummer 6 ist das Wort „unter" durch das Wort „ab" zu ersetzen.

Begründung

Die statistische Erfassung auch kleinster Bodenflächen — z. B. Vorgärten — stellt eine erhebliche Belastung der Auskunftspflichtigen sowie der mit der Zählung und Auswertung der Statistik befaßten Stellen dar. Eine gärtnerische oder landwirtschaftliche Bedeutung haben diese Flächen nicht. Auch der frühere Präsident des Statistischen Bundesamtes, Dr. Fürst, hat in seinem Gutachten vom Juli 1967 einen Verzicht auf Erfassung der Kleinflächen unter 0,5 ha empfohlen (§§ 288 ff. des Teils 2 des Gutachtens).

Die vorgeschlagene Fassung bietet die Möglichkeit, so wie es in der 5. Probezählung geschehen ist, nur eine Frage nach der Bodenfläche zu stellen. Die Regierungsvorlage erscheint als Rechtsgrundlage für die angestrebte Praxis der Befragung nicht ausreichend, weil Bodenflächen über 0,5 ha, die nicht im Besitz von Selbständigen in der Landwirtschaft sind, nicht erfragt werden dürften.

3. **Zu § 4**

a) In Nummer 1 Buchstabe c sind hinter dem Wort „Gehälter" die Worte „des vorhergehenden Kalenderjahres" einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß nach der Jahreslohnsumme gefragt wird.

b) In Nummer 2 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Da die Vertriebseigenschaft vererblich ist und auch Kinder aus Ehen zwischen Einheimischen und Vertriebenen den letzteren zuzurechnen sind, gehört heute eine große Zahl der im Bundesgebiet geborenen Personen zum Kreise der Vertriebenen. Der Aussagewert, der der Vertriebeneneigenschaft zuzumessen ist, wird dadurch immer problematischer. Damit verliert insbesondere die Feststellung der

Vertriebeneneigenschaft von Unternehmensinhabern im Rahmen einer Arbeitsstättenzählung an Erkenntniswert; sie sollte deshalb unterbleiben. Das Frageprogramm wird dadurch nicht unwesentlich und kostensparend entlastet.

4. **Zu § 5**

In Nummer 1 sind vor den Worten „alle volljährigen Personen" die Worte „die Haushaltsvorstände und" einzufügen.

Begründung

Die Fassung des Gesetzentwurfs läßt offen, wer für nicht volljährige Haushaltsmitglieder auskunftspflichtig ist. Die Ergänzung ist daher im Interesse der Vollständigkeit der Erfassung geboten.

5. **Zu § 6**

In Absatz 1 sind hinter den Worten „vom vollendeten 18." die Worte „bis zum vollendeten 65." einzufügen und das Wort „an" zu streichen.

Begründung

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Zählertätigkeit sollte für Personen über 65 Jahren nicht begründet werden. Dagegen hat es sich in der Praxis bewährt, freiwillige Zähler, auch jenseits der vorgesehenen Altersgrenzen, bei den Zählungen einzusetzen. Die vorgeschlagene Änderung läßt diese Möglichkeit zu.

6. **Zu § 7**

In Absatz 1 ist das Wort „Körperschaften" durch die Worte „juristische Personen" zu ersetzen.

Begründung

Besonders kleine Gemeinden sind zur ordnungsmäßigen Durchführung der Zählung häufig auf die Mitarbeit z. B. von Bediensteten der örtlichen Sparkasse angewiesen. Die Regierungsvorlage würde keine rechtliche Handhabe bieten, auch die Bediensteten von Anstalten des öffentlichen Rechts — wie z. B. Sparkassen — zur Übernahme einer Zählertätigkeit zu verpflichten.

7. **Zu § 9**

In Satz 1 ist der Betrag „1,10 DM" durch „1,40 DM" zu ersetzen.

Begründung

Die Bundesregierung hat der Kostenschätzung die Kostensätze von Oktober 1966 zugrunde gelegt. Die Kosten aus der Durchführung dieses Gesetzes werden den Ländern und Gemeinden jedoch erst in den Jahren 1970 bis 1972 entstehen. Sie verteilen sich zu etwa 70 % auf Personalkosten und zu etwa 30 % auf Sachkosten. Bis zur Entstehung der Aufwendungen werden durch Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie durch die Preisentwicklung bei den Sachkosten nicht unerhebliche Kostensteigerungen eintreten. Es ist deshalb gerechtfertigt, bei der Berechnung der Finanzzuweisung die von der Bundesregierung geschätzten Länder- und Gemeindekosten ausgehend vom Jahr der Kostenschätzung und unter Anlehnung an die Steigerungsfaktoren in der Finanzplanung um 5 v. H. jährlich zu erhöhen.

Die Finanzzuweisung errechnet sich demgemäß wie folgt:

Kostenanteil der Länder und Gemeinden laut Schätzung der Bundesregierung vom Oktober 1966	133,7 Mio DM
zuzüglich jährlich 5 % für die Jahre 1967—1971	36,9 Mio DM
Gesamtkosten	170,6 Mio DM.
Davon sind der Finanzzuweisung zugrunde zu legen (50 v. H.)	85,3 Mio DM.

Bei einer für das Jahr 1970 geschätzten Einwohnerzahl von 60,6 Millionen ergibt sich hieraus eine Finanzzuweisung von abgerundet 1,40 DM je Einwohner.

8. **Zu § 10**

In § 10 sind hinter dem Wort „gilt" die Worte „mit Ausnahme der in § 2 Nr. 5 aufgeführten Frage nach dem Wehrdienstverhältnis" einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung der Berlin-Klausel.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

I.

Zu 1 b). Zu § 2 Nummer 4

Zu 2 b). Zu § 3 Nummer 1 dritter Halbsatz

Zu 3 a). Zu § 4 Nummer 1 Buchstabe c

Zu 5. Zu § 6

Zu 6. Zu § 7

Zu 8. Zu § 10

Den Vorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.

II.

Zu 1 a). Zu § 2 Nummer 3

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß bei der Volks- und Berufszählung sowohl die Unterkünfte zu erfassen sind, die ständig bewohnt werden, als auch diejenigen, die nur ständig zur Verfügung stehen. Sie ist hierzu der Meinung, daß in § 2 Nummer 3 nicht das Wort „ständig" gestrichen werden sollte, sondern der Satz wie folgt neu zu fassen wäre:

> „Weitere Wohnung oder ständige oder ständig zur Verfügung stehende Unterkunft, Haupt- oder Nebenwohnung;"

Zu 2 a). Zu § 3 Nummer 1 erster Halbsatz

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Realisierung des Vorschlages würde eine Änderung des Modus der Statuserfassung bei Vertriebenen und Flüchtlingen bedeuten und im Widerspruch zu § 7 des Bundesvertriebenengesetzes stehen. Dort ist die Rechtsstellung der nach der Vertreibung oder Flucht geborenen Kinder festgelegt, dem nicht Rechnung getragen würde, wenn man dem Vorschlag des Bundesrates folgt. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß die genannte gesetzliche Regelung bis zu einem Friedensvertrag gültig bleiben soll.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Erfassung entspricht den Erhebungen früherer Zählungen.

Zu 2 c). Zu § 3 Nummern 5 und 6.

Dem Vorschlag kann nur teilweise gefolgt werden. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß in § 3 nur eine Bestimmung über die Erfassung von Bodenflächen notwendig ist. Sie stimmt deshalb der Streichung der Worte „bei Selbständigen in der Landwirtschaft Größe der Bodenfläche" in § 3 Nummer 5 zu.

Sie kann jedoch der Auffassung des Bundesrates, daß im Rahmen der Volks- und Berufszählung nur die Bodenflächen ab 0,5 ha erhoben werden sollen, nicht folgen.

Sie ist der Ansicht, daß im Rahmen der 10 % Stichprobe mit einer einzigen Frage alle gärtnerischen oder landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen ohne Rücksicht auf ihre Größe erfaßt werden müssen. Nur so läßt sich die sozioökonomische Gliederung der landwirtschaftlichen Bevölkerung feststellen. Die Miterfassung der genutzten Kleinflächen (unter 0,5 ha) soll klarstellen, inwieweit landwirtschaftliche Betriebe, die von ihren Besitzern aufgegeben worden sind, als Heimstätten mit Kleinflächen unter 0,5 ha weiter bestehen bleiben. Die Erhaltung derartigen Besitzes ist zur Stärkung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen der ländlichen Räume dringend erwünscht. Die Erfassung der Kleinflächen unter 0,5 ha ist auch deshalb von erheblicher Bedeutung, weil schätzungsweise zwei Drittel der gesamten Gemüseanbaufläche der Bundesrepublik auf die Haus- und Kleingärten entfallen und nur etwa ein Drittel dem erwerbsmäßigen Gemüsebau dient.

Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß bei § 3 Nummer 6 an die Stelle der bisherigen folgende Fassung treten soll:

> „Besitz von Bodenflächen, die vom unmittelbaren Besitzer gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzt werden."

Die damit mögliche Erfassung auch der Kleinflächen unter 0,5 ha bedeutet gegenüber der Erhebung bei der Volkszählung 1961, die total und untergliedert nach mehreren Kulturarten durchgeführt wurde, eine Einschränkung. Die Fragestellung entspricht der 5. Probezählung.

Zu 3 b). Zu § 4 Nummer 2 Buchstabe b

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch die Arbeitsstättenzählung wird ein Bild der Struktur der gesamten Volkswirtschaft und damit auch des Anteils der Vertriebenen und Flüchtlinge daran gewonnen.

Für die mit erheblichem Aufwand verbundenen Maßnahmen für die wirtschaftliche und soziale Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge wird neuestes Zahlenmaterial dringend benötigt.

Das gleiche gilt auch für Leistungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zugunsten der Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone zu erbringen sind. Für diesen Personenkreis liegt Zahlenmaterial, wie es aus der Arbeitsstättenzählung gewonnen wird, überhaupt noch nicht vor.

Der Auffassung des Bundesrates, daß der der Vertriebeneneigenschaft zuzumessende Aussagewert durch die Erfassung der nachgeborenen Kinder im Rahmen der Arbeitsstättenzählung immer problematischer wird, kann nicht gefolgt werden; im übrigen können die nachgeborenen Kinder wegen ihres Alters (unter 25 Jahren) in der Regel noch nicht Inhaber von Unternehmen sein.

Zu 4. Zu § 5 Nummer 1

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß eine Ergänzung der Bestimmungen im Interesse der Vollständigkeit der Erfassung geboten erscheint. Um jedoch den bei der Volks- und Berufszählung auskunftspflichtigen Personenkreis eindeutig festzulegen, ist sie der Auffassung, daß § 5 Nummer 1 wie folgt neu gefaßt werden sollte:

1. bei der Volks- und Berufszählung:

   „alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder, für ..."

Zu 7. Zu § 9

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene pro-Kopf-Betrag von 1,10 DM entspricht 50 % des Anteils der Länder und Gemeinden an den Kosten der Durchführung der Volkszählung. Der pro-Kopf-Betrag von 1,10 DM beruht auf amtlichen Schätzungen.

Die von den Ländern zur Begründung des Erhöhungsbetrages vertretene Auffassung, daß die Durchführungskosten bis zu den Jahren 1970 bis 1972 eine jährliche Preissteigerung in Höhe von 5 v. H. erfahren, wird von der Bundesregierung nicht geteilt.